

RS UVS Vorarlberg 1993/09/15 1-423/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1993

Rechtssatz

Der Erschwerungsgrund der einschlägigen Vorstrafe liegt auch dann vor, wenn diese innerhalb des Tatzeitraumes der neuen Straftat rechtskräftig wird.

Schlagworte

Vorstrafe, Eintritt der Rechtskraft innerhalb des Tatzeitraumes

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at